

TABELLE DER WAHLMÖGLICHKEITEN der Hans-Litten-Schule

AV Prüfungen vom 26. Juli 2019 , Anlage 6 c 1

Bedeutung der Linien zwischen den Prüfungsfächern, im Speziellen zwischen 3. PF , 4. PF und dem Referenzfach der 5. PK:

- a) **keine Linie:** Alle Fächer sind frei gegeneinander austauschbar.
Die Reihenfolge der beiden Leistungsfächer gilt wie angegeben.
Die beiden Leistungsfächer werden unabhängig von der Reihenfolge gleich gewichtet.
- b) **gestrichelte Linie:** Die weiteren Prüfungsfächer sind gegeneinander austauschbar, sofern zwei der drei Fächer bzw. Fächerbereiche Deutsch, Fremdsprache und Mathematik mit den Prüfungsfächern 1 - 4 abgedeckt werden (§ 23 Abs. 2 VO-GO).
- c) **durchgezogene Linie:** Über diese Linie hinweg sind Fächer nicht austauschbar.

Zeile Nr.	Prüfungsfächer				5. PK	weitere Pflichtgrundkurse soweit nicht schon in den Spalten 1 bis 5 bzw. 11 gewählt								
	Leistungskursfächer		weitere Prüfungsfächer			Referenz- fach	De	Rc	En**	S**	Ge	Ma	NW	Wt
	1	2	3	4	5		6	7	8	8 a	9	10	11	12
1	De	Wt	Ma	bel.	bel.	-	2	2/4	-/4	2	-	4	-	4
2	De	Wt	FS	3. AF	bel.	-	2	-/2/4	-/4	2	4	4	-	4
3	En	Wt	De	3. AF	bel.	-	2	-	-/4	2	4	4	-	4
4	En	Wt	Ma	bel.	bel.	4	2	-	-/4	2	-	4	-	4
5	Ma	Wt	De	bel.	bel.	-	2	2/4	-/4	2	-	4	-	4
6	Ma	Wt	FS	bel.	bel.	4	2	-/2/4	-/4	2	-	4	-	4
7	Bio	Wt	De	Ma	bel.	-	2	2/4	-/4	2	-	-	-	4
8	Bio	Wt	De	FS	bel.	-	2	-/2/4	-/4	2	4	-	-	4
9	Bio	Wt	Ma	FS	bel.	4	2	-/2/4	-/4	2	-	-	-	4
20	De	Re	Ma	Wt	bel.	-	2	2/4	-/4	2	-	4	-	4
21	De	Re	FS	3. AF	Wt	-	2	-/2/4	-/4	2	4	4	-	4
25	En	Re	De	3. AF	Wt	-	2	-	-/4	2	4	4	-	4
26	En	Re	Ma	Wt	bel.	4	2	-	-/4	2	-	4	-	4
29	Ma	Re	De	Wt	bel.	-	2	2/4	-/4	2	-	4	-	4
30	Ma	Re	FS	Wt	bel.	4	2	-/2/4	-/4	2	-	4	-	4
35	Bio	Re	De	FS	Wt	-	2	-/2/4	-/4	2	4	-	-	4
36	Bio	Re	De	Ma	Wt	-	2	2/4	-/4	2	-	-	-	4
37	Bio	Re	FS	Ma	Wt	4	2	-/2/4	-/4	2	-	-	-	4

AV Prüfungen vom 26. Juli 2019, Anlage 6 a

1	En	De	Wt	Ma	bel.	-	2	-	-/4	2	-	4	-	4
2	En	De	Wt	NW	bel.	-	2	-	-/4	2	4	-	-	4
3	En	De	Wt	In	bel.	-	2	-	-/4	2	4	4	-	4
21	Ma	De	Wt	bel.	bel.	-	2	2/4	-/4	2	-	4	-	4
32	Bio	De	FS	Wt	bel.	-	2	-/2/4	-/4	2	4	-	-	4
33	Bio	De	Ma	Wt	bel.	-	2	2/4	-/4	2	-	-	-	4

Abkürzungen: FS – Fremdsprache De – Deutsch Ma – Mathematik Wt – Wirtschaft Rc – Rechnungswesen und Controlling Re – Recht	3. AF – 3. Aufgabenfeld NW – Naturwissenschaft In – Informatik bel. – beliebig Ge – Geschichte Sp – Sportpraxis (zu Sporttheorie siehe Hinweis unten)
---	--

Anmerkungen:

Ein Fach kann nur zum ersten bis vierten Prüfungsfach gewählt werden, wenn die Schülerin oder der Schüler in diesem Fach in beiden Halbjahren der Einführungsphase unterrichtet wurde (§ 23 Abs. 5 Satz 1 VO-GO).

** Fremdsprache (FS)

Eine Fremdsprache, die erst in der Einführungsphase begonnen wurde, darf nur als 4. Prüfungsfach oder als Referenzfach der 5. PK gewählt werden.

Die Verpflichtungen nach Spalte 8 bzw. 8 a sind durch vier Kurse einer durchgängig belegten Fremdsprache zu erfüllen, die in die Gesamtqualifikation einzubringen sind. In der Regel ist dies eine fortgesetzte, also spätestens ab Jahrgangsstufe 9 besuchte Fremdsprache (bei uns i. d. R. Englisch).

Schülerinnen und Schüler, die eine **zweite Fremdsprache durchgängig von Jahrgangsstufe 7 bis 10** besucht haben, die Verpflichtungen gemäß Spalte 8a aber mit einer erst in der Einführungsphase begonnenen Fremdsprache erfüllen wollen, müssen die neu begonnene Fremdsprache bis zum Ende des 4. Kurshalbjahrs und die fortgesetzte erste Fremdsprache bis zum Ende des zweiten Kurshalbjahrs belegen. Die Kurse der ersten Fremdsprache müssen nicht in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.

Wer in der **Einführungsphase** eine **zweite Fremdsprache (Spanisch) neu** beginnt, muss die neu begonnene zweite Fremdsprache bis zum Ende des 4. Kurshalbjahrs und die fortgesetzte erste Fremdsprache bis zum Ende des zweiten Kurshalbjahrs belegen. Wird die Einbringungsverpflichtung mit der erste Fremdsprache erfüllt (Englisch), müssen zusätzlich zwei aufeinanderfolgende Semester der zweiten Fremdsprache (Spanisch) eingebracht werden. Wird zur Einbringungsverpflichtung die zweite Fremdsprache (Spanisch) verwendet, müssen die Kurse der ersten Fremdsprache des 12. Jahrgangs nur belegt, aber nicht zwingend eingebracht werden.

Spanisch kann nur dann als drittes Prüfungsfach gewählt werden, wenn Spanisch seit mindestens Jahrgangsstufe 9 durchgehend erlernt wird (§§ 23 Abs. 4, Abs. 7 VO-GO).

3. Aufgabenfeld (3.AF)

Mindestens eines der Fächer des 3. Aufgabenfeldes muss als Prüfungsfach oder als Referenzfach der 5. PK gewählt werden.

Mathematik oder

Naturwissenschaft (NW): Physik oder Chemie oder Biologie

Sport (Sp): Sport-Praxis – Sport-Theorie

In jedem Kurshalbjahr ist ein Kurs in Sport-Praxis zu belegen. Diese Verpflichtung kann nicht mit Kursen in Sport-Theorie und mit im Blockunterricht erteilten Kursen erfüllt werden (§ 13 Abs. 3 VO-GO).

Für die Abiturprüfung darf Sport als 4. Prüfungsfach oder als Referenzfach der 5. PK gewählt werden (§§ 23 Abs. 7, Abs. 8 VO-GO). In allen diesen Fällen sind zusätzlich zu den vier Grundkursen in Sport-Praxis zwei Grundkurse Sport-Theorie verpflichtend zu belegen und wie nachfolgend dargestellt in die Gesamtqualifikation einzubringen (§ 13 Abs. 4 VO-GO):

	Belegverpflichtung:	Einbringen in die Gesamtqualifikation:
4. PF	Sp-Praxis: 4 Kurse Sp-Theorie: 2 Kurse	Sp-Praxis: 3 Kurse Sp-Theorie: 1 Kurs
Referenzfach der 5. PK:	Sp-Praxis: 4 Kurse Sp-Theorie: 2 Kurse	Sp-Theorie: der zuletzt besuchte Kurs
4. PF und Referenzfach der 5. PK:	Sp-Praxis: 4 Kurse Sp-Theorie: 2 Kurse	Sp-Praxis: 3 Kurse Sp-Theorie: der zuletzt besuchte Kurs

Wenn das Fach Sport nicht als Prüfungsfach oder als Referenzfach der 5. Prüfungskomponente gewählt wird, besteht keine Verpflichtung, Sport in die Gesamtqualifikation einzubringen; in diesem Fall dürfen höchstens vier Grundkurse in die Gesamtqualifikation eingebracht werden (§ 26 Abs. 2 Nr. 3, § 26 Abs. 3 Nr. 4a VO-GO).

Bei der Wahl von Sport als Prüfungsfach oder Referenzfach der fünften Prüfungskomponente oder sofern Sport sowohl Prüfungsfach als auch Referenzfach der fünften Prüfungskomponente ist, dürfen höchstens fünf Grundkurse, davon höchstens ein Grundkurs Sporttheorie in den ersten Block der Gesamtqualifikation eingebracht werden (§ 26 Abs. 3 Nr. 4b VO-GO).

5. Prüfungskomponente (5. PK)

Das jeweils in der Spalte 5 angegebene Fach ist als Referenzfach der 5. PK zu wählen.

Wenn in Spalte 5 „beliebig“ angegeben ist, ist es im Falle der Anfertigung einer BLL als 5. Prüfungskomponente auch möglich, als Referenzfach der 5. PK eines der vier Prüfungsfächer zu wählen.